

RS OGH 1984/10/30 10Os126/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1984

Norm

EO §47 Abs2

EO §47 Abs3

StGB §288 Abs2

Rechtssatz

Zur Mitteilung des Umsatzes oder Reingewinnes eines (im Vermögensverzeichnis angeführten) gewerblichen Unternehmens ist der Schuldner - mag auch der Gläubiger zur Beurteilung der Erfolgsaussichten einer allfälligen Pfändung und Verwertung des betreffenden Unternehmens daran interessiert sein - nicht verpflichtet, da weder der Umsatz noch der Reingewinn gesondert exequierbare Vermögensobjekte sind; bei Falschangaben darüber im Rahmen eines Offenbarungseides handelt es sich daher nicht um einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid.

Entscheidungstexte

- 10 Os 126/84

Entscheidungstext OGH 30.10.1984 10 Os 126/84

EvBl 1985/66 S 309 = JBI 1985,508

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0001798

Dokumentnummer

JJR_19841030_OGH0002_0100OS00126_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at